

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Abgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 28. Januar 1915.

### Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Schulaufsicht für die Volksschulen betreffend; des Ministeriums des Innern: des Schladens von Schweinen und Hällern betreffend.

### Verordnung.

(Vom 20. Januar 1915.)

Die Schulaufsicht für die Volksschulen betreffend.

§ 5 der Schulaufsicht für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 609) erhält nachstehende geänderte Fassung:

#### § 5.

Kinder, die im Herbst in die Vorschule einer höheren Lehranstalt oder in eine nichtstaatliche Lehranstalt auf den Beginn des Schuljahres dieser Anstalten eintreten sollen, ist auf schriftlichen Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter durch die Ortschulbehörde bis dahin Rücksicht vom Besuch der Volksschule zu ertheilen. In dem Antrag ist die Anstalt, in die die Kinder eintreten sollen, genau zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Saufer.

### Verordnung.

(Vom 28. Januar 1915.)

Das Schlachten von Schweinen und Hällern betreffend.

Auf Grund des § 1 der vom Stellvertreter des Reichsfänglers unterm 19. Dezember 1914 bekannt gegebenen Verordnung des Bundesrats, betreffend das Schlachten von Schweinen und Hällern, (Reichs-Gesetzblatt Seite 536) wird mit sofortiger Wirkung verordnet: